



Aus der Reihe „dbb sh hilft Wissen“: **Meine Rechte bei Aktionen und Streiks**

Um die berechtigten Forderungen unserer Mitglieder durchzusetzen, reicht es häufig nicht aus, gute Argumente zu haben. Sie müssen auch mit dem notwendigen Gewicht versehen werden. Für dieses Gewicht sorgen unsere Mitglieder. Arbeitgeber und Politik müssen erkennen, dass die Mitglieder hinter uns stehen und ein Durchsetzungsinteresse haben. Eine wichtige Möglichkeit sind Aktionen und Streiks. Es entstehen jedoch immer wieder Fragen zur Zulässigkeit und zu möglichen Folgen. Diese Kurzübersicht soll die Beschäftigten darin unterstützen, ihre Rechte wahrzunehmen. Wir geben Antworten zu wesentlichen Fragen.

Mit unserer Reihe „dbb sh hilft Wissen“ stellen wir den Beschäftigten im öffentlichen Dienst praxisorientierte Informationen zur Verfügung, die ihre Belange betreffen. Unser Ziel ist die kurze, allgemeinverständliche und sachliche Darstellung einzelner Themen mit wesentlichen Rechten und Pflichten. Dabei können allerdings nicht alle spezifischen Besonderheiten aufgenommen werden.

Bitte beachten und bedenken Sie auch:

- Die Kurzdarstellungen ersetzen nicht unsere **›Seminare**, in denen wichtige Inhalte umfassend vermittelt werden.
- Zur Klärung und ggf. Durchsetzung Ihrer individuellen Ansprüche empfehlen wir, über Ihre Fachgewerkschaft eine Beratung oder unseren **›Rechtsschutz** in Anspruch zu nehmen.
- Die dbb Fachgewerkschaften und wir als deren gewerkschaftlicher Spitzenverband setzen sich für die Optimierung und Weiterentwicklung maßgeblicher Rechtsgrundlagen ein. **›Mitgliedervorschläge** sind stets willkommen.

Stand dieser Ausgabe: Januar 2023

Wir weisen auf das Urheberrecht und den Haftungsausschluss hin.

Redaktion: Kai Tellkamp

1. Darf ich an Aktionen/Demonstrationen teilnehmen?

Das Recht zu demonstrieren oder z.B. an einer Mahnwache teilzunehmen, ist durch die Grundrechte der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Grundgesetz) gewährleistet. Es steht selbstverständlich auch Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst sowie Beamtinnen und Beamten zu. Die Voraussetzungen für die Durchführung und die Teilnahme sind bei Aufrufen des dbb stets beachtet und erfüllt. Hier greift ergänzend die sogenannte Koalitionsfreiheit (Art 9 Abs. 3 Grundgesetz), die gewerkschaftliche Aktivitäten und die Teilnahme daran ermöglicht und schützt.

2. Darf ich an Arbeitskämpfen teilnehmen?

An Arbeitskämpfen (Streiks, Warnstreiks) dürfen Tarifbeschäftigte teilnehmen. Dieses Recht ergibt sich ebenfalls aus der Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz). Damit die Teilnahme rechtmäßig ist, müssen einige Voraussetzungen beachtet werden – z.B. muss es um die Durchsetzung von tarifvertraglich regelbaren Forderungen gehen. Derartige Voraussetzungen werden vom dbb als Tarifvertragspartei geprüft, bevor eine Streikfreigabe erfolgt. Wer die Hinweise im Streikaufruf des dbb bzw. der dbb Fachgewerkschaft beachtet, ist immer auf der sicheren Seite.

Beamtinnen und Beamte dürfen nicht streiken. Sie dürfen aber in ihrer Freizeit an Veranstaltungen wie Demonstrationen und Kundgebungen teilnehmen, selbst wenn sie im Rahmen von Arbeitskampfmaßnahmen stattfinden. Das ist insbesondere dann sinnvoll, wenn von den Forderungen auch Beamtinnen und Beamte betroffen sind – was etwa bei Einkommensrunden häufig der Fall ist. Insofern sind die Hinweise einiger Dienstherren, die Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen sei eine Dienstpflichtverletzung, so nicht haltbar und irreführend. Lassen Sie sich nicht verunsichern, nehmen Sie auch als Beamtin/Beamter Ihre Rechte wahr!

3. Erfolgt die Teilnahme während der Arbeitszeit?

Streiks und Warnstreiks sind Arbeitsniederlegungen von Tarifbeschäftigten während der Arbeitszeit. Die (Wochen-)Arbeitszeit verringert sich um die Zeit der Streikteilnahme. Es darf kein Abzug auf dem Arbeitszeitkonto verbucht werden, das würde den Sinn des Streiks, die Druckausübung während der Arbeitszeit, unterlaufen. Deshalb dürfen sich Streikende auch nicht am Zeiterfassungsgerät „ausstempeln“ mit der Folge eines Streiks in der Freizeit. Streikende sollten sich lediglich bei der/dem Vorgesetzten mündlich zum Streik abmelden.

Die Teilnahme an Demonstrationen und Aktionen, die nicht im Rahmen von Arbeitskampfmaßnahmen stattfinden, erfolgt dagegen in der Freizeit außerhalb der Arbeitszeit. Es müssen also ggf. Möglichkeiten der flexiblen Arbeitszeit, des Überstundenabbaus oder auch Urlaub genutzt werden.

Beamtinnen und Beamte sind stets gehalten, diese Möglichkeiten zu nutzen, um die Aktivität außerhalb der Arbeitszeit zu legen – sie haben auch das Recht dazu. Sie dürfen aber eben nicht während ihrer Arbeitszeit an entsprechenden Aktionen teilnehmen.

4. Kann eine Teilnahme verhindert oder sogar geahndet werden?

Es besteht ein Recht auf Teilnahme an rechtmäßigen Arbeitskämpfen/Demonstrationen/Aktionen - nur zu solchen rufen wir auf. Arbeitgeber und Dienstherrn müssen die Nutzung dieses Rechts dulden. Da es sich nicht um eine Pflichtverletzung handelt, kommen auch keine negativen Konsequenzen wie Ermahnungen, Abmahnungen oder Disziplinarmaßnahmen in Frage. Darüber hinaus ergibt sich aus § 612a des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 52 des Beamtenstatusgesetzes ein Benachteiligungsverbot.

Arbeitgeber/Dienstherrn, denen das Hausrecht zusteht, können in der Regel lediglich verlangen, insbesondere während eines Arbeitskampfes das Dienst- / Betriebsgelände zu verlassen und dort eventuell angebrachte Banner oder Poster zu entfernen. Außerhalb des Geländes ist aber keine derartige Einflussnahme möglich.

Unabhängig davon ist die Information der Beschäftigten in den Dienststellen (zum Beispiel über Verhandlungsstände) jedoch grundsätzlich zulässig und von der Koalitionsfreiheit gedeckt.

5. Erhalte ich mein Entgelt bzw. meine Besoldung weiter?

Soweit die Teilnahme an Demonstrationen und Arbeitskämpfen in der Freizeit erfolgt, hat das keine Auswirkungen auf das Entgelt bzw. die Besoldung.

Für die Zeit der Teilnahme an einem Arbeitskampf (Tarifbeschäftigte) besteht kein Anspruch auf Entgelt. Mitglieder der dbb Fachgewerkschaften sind jedoch abgesichert: Sie erhalten stattdessen Streikgeld und Warnstreikgeld. Wichtig ist, dass die Teilnahme aller Mitglieder dokumentiert wird, um ggf. die Auszahlung des Streikgeldes zu gewährleisten. Im Interesse des Gesamtüberblicks bitten wir auch um die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten. Selbstverständlich wird der Datenschutz beachtet, Teilnahmelisten werden weder den Arbeitgebern noch sonstigen unberechtigten Dritten zur Verfügung gestellt.

6. Gibt es Besonderheiten bei Auszubildenden und Anwärterinnen/Anwärtern?

Auch Nachwuchskräfte haben selbstverständlich das Recht, sich für ihre Belange einzusetzen. Für sie gelten die vorgenannten Ausführungen entsprechend (Auszubildende wie Tarifbeschäftigte, Anwärterinnen/Anwärter wie Beamtinnen und Beamte). Eine Teilnahme sollte jedoch auf Zeiten der praktischen Ausbildung in den Dienststellen beschränkt werden; dagegen sollten z.B. Lehrgänge des Ausbildungszentrums oder der Berufsschulunterricht ausgenommen bleiben. Für die Streikteilnahme der Auszubildenden ist außerdem die Voraussetzung zu beachten, dass es bei der Arbeitskampfmaßnahme (auch) um ihre tariflichen Beschäftigungsbedingungen gehen muss.

7. Dürfen Beamtinnen und Beamte auf bestreikten Arbeitsplätzen eingesetzt werden?

Nein, dies hat das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, solange hierfür keine gesetzliche Grundlage existiert. Ausnahme: es besteht eine entsprechende Regelung in einer Notdienstvereinbarung.